



# Satzung

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 3.2.2011 -

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

### § 1

(1) Der Verein führt den Namen „Geographische Gesellschaft in Hamburg e.V.“ und ist eine rechtsfähige Personenvereinigung des alten hamburgischen Rechts, die seit 1873 besteht. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Hamburg 69 VR 6849).

(2) Sein Sitz ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

(1) Der Verein hat den ausschließlichen Zweck, die geographische Wissenschaft zu fördern und das Interesse für sie zu beleben. Er sucht seinen Zweck zu erreichen

1. durch regelmäßige Versammlungen (Allgemeine Sitzungen, Fachsitzungen) mit Vorträgen, wissenschaftlichen Mitteilungen und Besprechungen sowie durch Veranstaltung von geographischen Ausflügen und Besichtigungen,
2. durch zeitlich zwanglose Veröffentlichung geographischer Abhandlungen in den „Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg“, die auch die Tätigkeitsberichte des Vereins enthalten sollen,
3. durch Sammlung von geographischen Werken und durch Schriftenaustausch mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften,
4. durch Unterstützung oder selbstständige Durchführung wissenschaftlich-geographischer Forschungsreisen und durch Förderung wissenschaftlich-geographischer Arbeiten,
5. durch Förderung des geographischen Unterrichts.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Andere Zwecke dürfen von ihm nicht verfolgt werden. Er erstrebt mit der Verfolgung seiner Zwecke auch keinerlei Gewinn.

(3) Zur Bestreitung der für die Erreichung seiner Ziele notwendigen geldlichen Aufwendungen dienen die von ihm erhobenen Mitgliedsbeiträge, die ihm von staatlichen Stellen gewährten Beihilfen, die Zuwendungen Dritter sowie etwaige sich aus dem Absatz seiner Mitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen ergebenden Überschüsse. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen volljährigen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts und juristische Personen erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichung einer Beitrittserklärung und deren Bestätigung seitens des Vorstandes. Diese Bestätigung kann seitens des Vorstandes ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

### **§ 4**

(1) Um den Verein oder die geographische Wissenschaft besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, außerhalb Hamburgs und Umgebung wohnhafte Gelehrte können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder und der korrespondierenden Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden; die Zahl der Ehrenvorsitzenden ist jedoch auf zwei beschränkt.

(3) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

### **§ 5**

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (vgl. oben § 2) und zur Benutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Bibliothek und des Archivs, unter den dafür geltenden Bedingungen berechtigt. Zu den Veranstaltungen werden sie durch den Vorstand eingeladen. Es ist ihnen gestattet, Gäste einzuführen.

### **§ 6**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod, bei Gesellschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Als ausgetreten wird ein Mitglied betrachtet, wenn sein Beitrag zwei Jahre hintereinander nicht bezahlt worden ist. Auf diese Rechtsfolge soll das Mitglied vorher schriftlich hingewiesen werden.
3. durch Ausschluss. Er erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde über die in einer Mitgliederversammlung entschieden wird.

(2) Im Falle ihres Ausscheidens oder ihres Ausschlusses aus dem Verein stehen den Mitgliedern Ansprüche auf irgendwelche Zahlungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen, nicht zu.

## **III. Beiträge**

### **§ 7**

(1) Von jedem ordentlichen Mitglied wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Beiträge sind jeweils bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

(4) Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Beitrag, solange sie nachweislich sich noch in der Berufsausbildung befinden und kein zu versteuerndes Einkommen haben.

(5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.

## **IV. Organe**

### **1. Der Vorstand**

#### **§ 8**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Eine Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes für die laufende Amtsperiode ist möglich.

(2) Wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht übersteigt und kein anwesendes Vereinsmitglied widerspricht, können Vorstandsmitglieder auch in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

(3) Die Neuwahl des Vorstandes hat spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Bis dahin führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins fort.

(4) Der Vorstand wählt für die Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 9**

Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 10**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende eine solche anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

#### **§ 11**

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt nach Weisung des Vorsitzenden dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er besorgt den Schriftverkehr, nimmt die Anmeldung von Vorträgen entgegen, verwaltet, falls kein besonderer Bibliothekar bestellt wird, die Bücher und das Archiv, bereitet die Veröffentlichungen des Vereins vor und führt über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung das Protokoll, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann die Aufgaben anderweitig verteilen.

#### **§ 12**

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann der Vorstand für seine Tätigkeit nach § 11 eine Vergütung bis zu dem in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag bewilligen.

### **2. Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 13**

(1) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
2. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahlen zum Vorstand,
5. Satzungsänderungen,
6. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
7. Beschwerden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3,
8. die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Einberufen werden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand, wenn dies von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt wird.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 14**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, kann eine Beschlussfassung nicht stattfinden.

(3) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen.

### **V. Haushaltsplan und Rechnungslegung**

#### **§ 15**

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung aufzustellen. Die Jahresabrechnung ist von zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern zu prüfen, die durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder in der Regel für vier Geschäftsjahre gewählt werden; dabei soll die Amtszeit jedes Kassenprüfers zwei Jahre nach der Amtszeit des anderen Kassenprüfers enden.

(2) Die Kassenprüfer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **VI. Auflösung des Vereins**

#### **§ 16**

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen jedes Mal mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universität Hamburg mit der Auflage, es unmittelbar, gemeinnützig und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geographie zu verwenden.